

## praxis-forum

### Top Performer berichten über kritische Erfolgsfaktoren bei der Strategieumsetzung

Unternehmen sind einem intensiven globalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Daher ist die passende Unternehmensstrategie von größter Bedeutung. Die Entscheidung darüber, wer am Ende die Nase vorn hat, liegt heutzutage nicht nur in der Entwicklung der Strategie selbst, sondern immer stärker in ihrer Umsetzung.

Das Thema „kritische Erfolgsfaktoren der Strategieumsetzung“ hat Deloitte innerhalb des globalen Center of Excellence für Finance Transformation in der aktuellen Studie „Strategy Execution – Linking Value, Metrics and Rewards“ genauer untersucht. Gemeinsam mit den in London/New York ansässigen CFO Research Services wurden 26 CFOs aus europäischen und nordamerikanischen Unternehmen befragt, die aufgrund der Entwicklung der Marktkapitalisierung ihrer Unternehmen in den letzten fünf Jahren weltweit zu den besten 25% ihrer Industrie gehörten.

Die Ergebnisse der Studie zeigen bei allen befragten Unternehmen eine Reihe von Gemeinsamkeiten in der nachhaltigen und konsistenten Strategieumsetzung. Die Topmanager orientieren sich dabei an vier Grundprinzipien:

**Focus:** Spitzenunternehmen fokussieren sich in dem, was sie planen, umsetzen und messen, auf wenige wesentliche Werttreiber und Leistungskennzahlen ihres Unternehmens.

**Alignment:** Sie richten das gesamte Unternehmen auf klar definierte Ziele aus und brechen die Leistungskennzahlen systematisch auf alle Managementebenen herunter.

**Integration:** Sie verbinden durchgängig den Planungs-, Mess- und Interventionsprozess, entwickeln die Finanzfunktion als Businesspartner und etablieren eine gemeinsame Sprache zu Leistung und Wertgenerierung.

**Behaviour:** Sie schaffen ein Bekenntnis der Manager und Mitarbeiter zu ihren Zielen, schaffen konsequent Leistungsanreize, belohnen leistungsorientiertes Verhalten und verfolgen nachhaltig die Entwicklung von Talenten.

Basierend auf dieser Studie sowie der Umsetzung zahlreicher Kundenprojekte hat Deloitte einen methodischen Ansatz zur Strategieumsetzung entwickelt, welcher ausgehend von den vier genannten Grundprinzipien passende Methoden und Instrumente beinhaltet. Diese können von Unternehmen genutzt werden, um schnell und systematisch ihre strategischen Initiativen in reale Markterfolge zu verwandeln. Treiber auf Unternehmensseite ist in solchen Projekten idealerweise das gesamte Topmanagement. Die Finanz- und Controllingfunktion unterstützt dabei als Business Partner aktiv die Ausgestaltung und den Einsatz der geeigneten Instrumente.

Gerne senden wir Ihnen unsere aktuelle Studie zu.

#### Kontakt

Rolf Epstein, Tel +49 69 97137-409, repstein@deloitte.de

Dr. Uwe Kagelmann, Tel +49 40 32080-4847, ukagelmann@deloitte.de



## I Bilanzierungsforum

### **Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen bei Fortführung des Kredits**

Mit Urteil vom 07.03.2007 (Az. I R 18/06, DB 2007, S. 1839) bestätigt der BFH die Vorinstanz, das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 15.12.2005 (Az. 3 K 100/02, EFG 2006, S. 636, vgl. praxis-forum 7/2006), wonach für das Entgelt, das ein Kreditinstitut für die Änderung eines Kreditvertrags erhält, ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten nicht gebildet werden kann. Vorliegend vereinnahmte ein Kreditinstitut für die vorzeitige Neuvereinbarung einer Zinsfestschreibung bei gleichzeitiger Fortführung des Kreditverhältnisses unter Aufgabe der ehemaligen höheren Zinsfestschreibung eine Vorfälligkeitsentschädigung. Diese wurde in der Bilanz des Kreditinstituts über die Restlaufzeit des Darlehens passiv abgegrenzt. Der erkennende Senat sieht in der Vorfälligkeitsentschädigung kein Entgelt für eine vom Empfänger noch zu erbringende Gegenleistung, sondern für eine einmalige, vor dem jeweiligen Stichtag durch Aufhebungsvertrag (Verzicht) bereits vollzogene Leistung. Nichts anderes könne gelten, wenn die Entschädigung nicht im Zusammenhang mit einer vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, sondern im Rahmen einer vorzeitigen Änderung der Vertragsbedingungen geleistet werde. Auch in diesem Fall wird die Entschädigung für die Entlassung des Kreditnehmers aus den „alten“ Vertragskonditionen gezahlt. Der BFH räumt jedoch ein, dass eine Verknüpfung des Entgelts als Gegenleistung für künftige Kapitalüberlassung gerechtfertigt sei, wenn die Vergütungen nicht nur den für den Schuldner nachteiligen Wegfall der bisherigen Vertragskonditionen hätten ausgleichen sollen, sondern es zugleich um ein Disagio zum Zwecke der Kompensation des Unterschieds zwischen neu vereinbartem Zinssatz und Marktzins gehandelt hätte.

## II Steuerforum

### 1 Ertragsteuern

#### **Zulässiger Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen einer Mitunternehmerschaft**

Dem BFH (Urteil vom 29.03.2007, Az. IV R 72/02) lag die Frage zur Entscheidung vor, ob die nach § 4 Abs. 4a EStG geregelte Hinzurechnung betrieblicher Schuldzinsen bei sogenannten Überentnahmen einheitlich für die Personengesellschaft oder bezogen auf die einzelnen Gesellschafter vorzunehmen ist. Der Senat entschied sich zwar für eine gesellschafterbezogene Berechnung, jedoch ist der im Gesetz vorgesehene Mindestabzug von heute € 2.050 nicht jedem Gesellschafter, sondern der Gesellschaft insgesamt für alle Gesellschafter nur einmal zu gewähren. Nach Auffassung des Senats sei der Zweck des Sockelbetrags, festzustellen, dass ein Mindestbetrag des jeweiligen betriebsbezogenen Finanzierungsaufwands aufwandswirksam bleibe. Diesem Gesetzeszweck sei zu entnehmen, dass es ausgeschlossen sei, den Mindestabzug entsprechend der Anzahl der Mitunternehmer zu vervielfachen. Maßgeblich für die Inanspruchnahme des Sockelbetrags je Mitunternehmer sind nach diesem Urteil somit der Anteil des einzelnen Mitunternehmers am Gewinn der Gesellschaft und die Höhe seiner Einlagen und Entnahmen. Ausgeschlossen ist, dass Überentnahmen eines Gesellschafters durch Unterentnahmen eines anderen Gesellschafters ausgeglichen werden können.

#### **Minderung des erweiterten Verlustausgleichs bei einer Unterbeteiligung**

Im vorliegenden Streitfall war der Kläger an einer KG zu 20% als Kommanditist beteiligt. Im Handelsregister war er mit einer Hafteinlage von DM 10,1 Mio. eingetragen, wovon DM 5,3 Mio. eingezahlt waren. Der Kläger schloss sich überdies mit G zu einer reinen Innengesellschaft zusammen, die den gesamten Kommanditanteil des Klägers

in ihrem Betriebsvermögen hielt. Der Gesellschaftsvertrag dieser Unterbeteiligungsgesellschaft sah vor, dass G und der Kläger an Gewinn und Verlust der Unterbeteiligungsgesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe partizipieren sollten, G zu 5% und der Kläger zu 95%. Fraglich war nun, ob der Kläger den Teil des KG-Verlusts nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG mit seinen übrigen Einkünften verrechnen konnte, der über die von ihm bereits eingezahlte Pflichteinlage hinausging und den Betrag seiner in das Handelsregister eingetragenen Einlage noch nicht erreichte. Entgegen der Vorinstanz, dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 12.05.2004 (Az. VII 335/01, EFG 2004, S. 1514, vgl. praxis-forum 12/2004), entschied der BFH mit Urteil vom 19.04.2007 (Az. IV R 70/04, www.bundesfinanzhof.de), dass die für den Kläger ins Handelsregister eingetragene Haftsumme nach § 15a Abs. 1 Satz 3 EStG um 5% (Beteiligungshöhe des G an der Innengesellschaft) zu kürzen sei, so dass sich der erweiterte Verlustausgleich nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG des Kommanditisten in dem Umfang mindert, in dem ein anderer an seinem Kommanditanteil unterbeteiligt ist. Dies folge nach Auffassung des Senats daraus, dass dem Kläger aufgrund des Unterbeteiligungsverhältnisses wirtschaftlich nur 95% seines Kommanditanteils zuzurechnen seien. Der erweiterte Verlustabzug sei mithin gemäß § 15a Abs. 1 Satz 3 EStG in Höhe des Teils des KG-Verlusts zu kürzen, in dem G den Kläger im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt habe. Insoweit sei der Kläger nämlich auch nicht mit den Verlusten der KG belastet, was gemäß § 15a Abs. 1 Satz 3 EStG aber Voraussetzung für den erweiterten Verlustabzug nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG sei.

#### **Gewerbebetrieb bei Wertpapierhandel auf eigene Rechnung**

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat mit Urteil vom 29.03.2007 (Az. 2 K 343/04, EFG 2007, S. 1030) entschieden, dass ein gewerblicher Wertpapierhandel vorliegt, wenn sich ein Steuerpflichtiger wie ein Wertpapierhändler verhält. Nach Auffassung des Finanzgerichts wurde im Streitfall bei Würdigung des Gesamtbildes die Grenze zur privaten Vermögensverwaltung überschritten. Die Höhe der Umsätze überstieg den Wertpapierbestand um das Zehnfache. Teilweise wurden Wertpapiere am gleichen Tag an- und wieder verkauft. Außerdem wurde der Wertpapierbestand auf drei Banken umgeschichtet, um auch Wertpapiere kleinerer amerikanischer Firmen erwerben zu können. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, über deren Ergebnis wir berichten werden (Az. des BFH: X R 14/07).

#### **Nutzung von Körperschaftsteuerguthaben**

Im mit Urteil vom 02.05.2007 (Az. 6 K 3224/06, EFG 2007, S. 1271) entschiedenen Fall hatte sich das Finanzgericht München mit der Nutzung eines Körperschaftsteuerguthabens befasst, das durch sogenannte Nachsteuer entstanden war und mit einer Vorabausschüttung der Tochtergesellschaft für das laufende Jahr im Zusammenhang stand. Nach der vor der Umstellung auf das Halbeinkünfteverfahren geltenden Rechtslage wäre grundsätzlich eine Körperschaftsteuerminderung im laufenden Jahr möglich gewesen. Der neu gefasste § 37 KStG sieht bei einer Ausschüttung, die unter § 8b Abs. 1 KStG fällt, vor, dass sich die Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben um den Betrag der Minderung der Körperschaftsteuer bei der leistenden Gesellschaft erhöhen. Es findet sich jedoch kein Hinweis darauf, wann dieses Körperschaftsteuerguthaben von der empfangenen Körperschaft genutzt werden kann. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist am Grundgedanken des bisherigen Rechts (Anrechnungsverfahren) anzuknüpfen, wenn sich wie vorliegend aus der gesetzlichen Neuregelung nichts anderes ergibt. Aus dieser Überlegung heraus schließt das Finanzgericht, dass auch nach geltendem Recht bereits das Körperschaftsteuerguthaben für die Körperschaftsteueranlagung des Zeitraums der „doppelten“ Ausschüttung genutzt werden kann. Der Auffassung der Finanzverwaltung, dass eine vorgehende gesonderte Feststellung zum

Ende des Vorjahrs nötig ist, schließt sich das Gericht nicht an. Diese Voraussetzung lässt sich aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 KStG nicht ableiten und beschreibt lediglich den Regelfall, dass sich das zum Vorjahresende festgestellte Körperschaftsteuerguthaben durch Ausschüttung mindert. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, über deren Ausgang wir berichten werden (Az. des BFH: I R 42/07).

## **Gewerbsteuerpflichtiger Erwerb bei Vermietung und Veräußerung von Flugzeugen**

Am 26.06.2007 (Az. IV R 49/04, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) hat der BFH zu der Erfassung von Gewinnen aus Erwerb, Veräußerung und Vermietung von Flugzeugen im Rahmen der Gewerbesteuer Stellung genommen. Aufgrund des sich im zu beurteilenden Fall erst durch die Erzielung eines Veräußerungsgewinns bei Verkauf der Flugzeuge innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergebenden Totalgewinns und der nicht allein auf die Fruchterzielung aus dem Vermögen ausgerichteten Tätigkeit der Unternehmer schließt der BFH auf eine gewerbliche Leasingtätigkeit der Unternehmer. Auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen den Anschaffungen und den Veräußerungen und der Anzahl der Verkäufe, in Anlehnung an die sogenannte Drei-Objekte-Grenze, kommt es nicht an, wenn von vornherein eine Veräußerungsabsicht bestand. Gewinne im Zusammenhang mit der Betriebsveräußerung oder -aufgabe, die unter Umständen von der Gewerbesteuer auszunehmen sind, liegen nicht vor, wenn bei gleichzeitiger Betriebsaufgabe die Veräußerungen getätigt werden, die im Wesentlichen der Fortführung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit entsprechen. Bei der Veräußerung von Umlaufvermögen ist dies eher anzunehmen als bei Anlagevermögen, so dass in den bisherigen Entscheidungen zum gewerblichen Grundstückshandel ein laufender gewerblicher Gewinn bei Betriebsaufgabe nur bei der Veräußerung von zum Umlaufvermögen gehörenden Grundstücken angenommen wurde. Dennoch kann auch die Veräußerung von Anlagevermögen gewerbsteuerpflichtig sein, wenn sie der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit entspricht.

## **Gewerbliche Tätigkeit von Vermietungsunternehmen**

In Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit wird bei der Vermietung einzelner beweglicher Wirtschaftsgüter im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung angenommen, dass der Erwerb und die Veräußerung ausschließlich zum Beginn oder Ende einer Fruchterzielung aus dem Vermögen vorgenommen werden. Der Bundesfinanzhof hat dazu mit Urteil vom 31.05.2007 (Az. IV R 17/05, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) entschieden, dass bei der Ersatzbeschaffung neuerer, funktionstüchtigerer Wirtschaftsgüter vor Ablauf der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Abgeleitet aus der Rechtsprechung zum gewerblichen Grundstückshandel gehört die Vermietung über die gesamte Nutzungsdauer nicht zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer privaten Vermögensverwaltung. So stellt das Indiz einer möglichen Veräußerungsabsicht, die von einer Veräußerung innerhalb der Nutzungsdauer ausgeht, nur einen ersten Anhaltspunkt für eine gewerbliche Tätigkeit dar. Lediglich das Zusammentreffen mit weiteren Umständen, die ebenfalls für eine gewerbliche Tätigkeit sprechen, führt zum Überschreiten der privaten Vermögensverwaltung. Die Grenze gilt als überschritten, wenn die Nutzung der Vermögensgegenstände durch Umschichtungen gegenüber der Nutzung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Vermietungstätigkeit in den Vordergrund tritt, wie es typischerweise bei einer Betätigung als Händler der Fall ist. Ebenso gegen eine private Vermögensverwaltung spricht, wenn ein Totalgewinn notwendigerweise nur durch die Veräußerung der vermieteten Wirtschaftsgüter erzielt werden kann.

## 2 Umwandlungsteuer

### Nachweispflicht bzgl. Anteilsbesitz

Bei Erbringung von Sacheinlagen gemäß § 20 UmwStG und in Fällen des Anteilstauschs gemäß § 21 UmwStG ist der Steuerpflichtige gemäß § 22 Abs. 3 UmwStG verpflichtet, bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nachzuweisen, wem die im Gegenzug gewährten Anteile an dem Tag, der dem maßgebenden Einbringungszeitpunkt entspricht, zuzurechnen sind. Andernfalls gelten die Anteile als veräußert und es kommt zur rückwirkenden Versteuerung des Einbringungsgewinns. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun in einem Schreiben vom 04.09.2007 (Az. IV B 2 – S 1909/07/0001, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zu Zweifelsfragen betreffend dieser Nachweispflicht geäußert. Es wird erläutert, welches Finanzamt zuständiger Adressat der jeweiligen Anzeige ist und in welcher Art der Nachweis zu führen ist. Nach dem Schreiben kann die Nachweisfrist nicht verlängert werden. Versäume es der Einbringende, die entsprechenden Nachweise bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu erbringen, so sei er aufzufordern, Angaben zum gemeinen Wert des eingebrachten Betriebsvermögens oder der eingebrachten Anteile zum Einbringungszeitpunkt und zu den Einbringungskosten zu machen. Unterlasse der Einbringende dies, so sei beides zu schätzen. Das BMF-Schreiben gesteht dem Einbringenden jedoch zu, dass seine Angaben noch berücksichtigt werden können, wenn eine Änderung der betroffenen Bescheide verfahrensrechtlich noch möglich ist. Nach telefonischer Auskunft des BMF soll das für den Fall gelten, dass der Einbringende dem zuständigen Finanzamt zwar die entsprechenden Gesellschafterstellungen bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres mitgeteilt hat, den erforderlichen Nachweis hierüber aber nicht fristgemäß erbracht hat.

## 3 Internationales Steuerrecht

### SICAV nicht abkommensberechtigt i.S.d. DBA-Deutschland/Frankreich

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 29.03.2007 (Az. 6 K 514/03, EFG 2007, S. 1223) soll eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankreich, die als sogenannte „société d'investissement à capitale variable“ (SICAV) organisiert ist, nicht abkommensberechtigt i.S.d. DBA-Deutschland/Frankreich sein. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des DBA-Deutschland/Frankreich komme es für die Ansässigkeit einer Gesellschaft und damit auch für deren Abkommensberechtigung darauf an, ob die Gesellschaft nach dem Recht eines Staates aufgrund ihres Ortes der Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals dort steuerpflichtig sei. Da die SICAV nach französischem Recht eine von der Körperschaftsteuer befreite Kapitalgesellschaft ist und daher keiner französischen Inländerbesteuerung unterliegt, sei sie nicht ansässig i.S.d. DBA. Das Urteil ist zu kritisieren, da es zur Bestimmung der abkommensrechtlichen Ansässigkeit einer Person im DBA-Deutschland/Frankreich ebenso wie im OECD-Musterabkommen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 OECD-MA) nicht auf die sachliche, sondern auf die persönliche Steuerpflicht ankommt. Ob die SICAV nach französischem Recht – analog § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG deutschen Rechts – sachlich von der Körperschaftsteuer befreit ist, sollte daher nicht von Bedeutung sein.

## 4 Lohnsteuer

### Pendlerpauschale – vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuer-Ermäßigung

In den Ausgaben 5/2007 und 6/2007 des praxis-forum hatten wir Sie über die jüngsten Entwicklungen in Rechtsprechung und Finanzverwaltung zur Frage der Verfassungsmä-

Bigkeit der sogenannten Pendlerpauschale informiert. Nun hat erstmals der BFH eine Entscheidung zu dieser Frage getroffen. Mit Beschluss vom 23.08.2007 (Az. VI B 42/07, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) hat er die Beschwerde des Finanzamts gegen ein Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 02.03.2007 (Az. 7 V 21/07, EFG 2007, 773) zurückgewiesen, in welchem das Finanzgericht die Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags für Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte ohne die Kürzung um 20 Kilometer auf der Lohnsteuerkarte angeordnet hatte. Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts (Ablehnung der Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags) bestehen, weil es ernstlich zweifelhaft sei, ob das ab 2007 geltende Abzugsverbot des § 9 Abs. 2 EStG betreffend Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verfassungsgemäß sei. Diese Zweifel ergäben sich bereits daraus, dass im Schrifttum beachtliche Bedenken geäußert worden seien, widersprüchliche Finanzgerichtsentscheidungen vorlägen und die Streitfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Mit einer Mitteilung vom 12.09.2007 ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) hat das Bundesfinanzministerium bereits auf dieses Urteil reagiert und für die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte nun ein unbürokratisches und schnelles Verfahren gefunden: Steuerpflichtigen, die wegen der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt vorsprechen, wird ermöglicht, ihren Einspruch und ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu Protokoll zu erklären. Anschließend wird sogleich im Wege der Aussetzung der Vollziehung der begehrte Freibetrag für die ersten 20 Entfernungskilometer eingetragen. Darüber hinaus werden, bis das Bundesverfassungsgericht eine endgültige Entscheidung in dieser Sache getroffen haben wird, Einkommensteuerbescheide ab 2007 wegen der Frage der Abschaffung der Entfernungspauschale von Amts wegen für vorläufig erklärt. Die Bundesregierung macht jedoch deutlich, dass sie keine Zweifel daran hat, dass sich das Bundesverfassungsgericht der Wertentscheidung des Gesetzgebers anschließen wird und die gesetzliche Regelung als verfassungsgemäß anerkannt werden wird.

### **Doppelte Haushaltsführung bei kostenfreier Wohnung im Haus der Eltern**

Im praxis-forum 4/2006 hatten wir ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 29.06.2005 (Az. 13 K 2622/03 E, EFG 2005, 1755) vorgestellt, nach welchem das Finanzgericht bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand und damit eine doppelte Haushaltsführung im Falle der unentgeltlichen Überlassung einer abgeschlossenen Wohnung im Hause der Eltern bei Nutzung ohne finanzielle Gegenleistung anerkannt hat. Der BFH hat dies nun im Revisionsverfahren durch Urteil vom 14.06.2007 (Az. VI R 60/05, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) bestätigt. Nach Auffassung des BFH ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu klären, ob ein alleinstehender Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält oder in einem fremden Haushalt eingegliedert ist. Dabei sei auch von Bedeutung, ob der Arbeitnehmer die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich nutzt. In den Fällen, in denen dem Arbeitnehmer die Wohnung unentgeltlich überlassen wird, könne sich in besonderer Weise die Frage stellen, ob er einen eigenen Hausstand unterhält oder in einen fremden eingegliedert ist. Zwar sei die entgeltliche Einräumung einer Rechtsposition nicht Voraussetzung einer doppelten Haushaltsführung bei Alleinstehenden. Nutze allerdings der Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich, sei stets sorgfältig zu prüfen, ob die Wohnung eine eigene oder die des Überlassenden, z.B. der Eltern, darstellt. Dabei sei das Merkmal der Entgeltlichkeit ein Indiz, das im Zusammenhang mit einer Gesamtwürdigung der Umstände zu einer zutreffenden Beurteilung führen könne, nicht jedoch eine unerlässliche Voraussetzung für die Beantwortung der Frage, ob ein eigener Hausstand unterhalten werde. Denn ein eigener Hausstand könne bei Kostentragung im Übrigen auch in einer unentgeltlich überlassenen Wohnung geführt werden. Hier gelte nichts anderes als bei einem

Familienhaushalt, bei dem es auf die finanzielle Beteiligung des auswärts Beschäftigten an der Haushaltsführung ankommt.

### **Abzugsgrenzen für Wohnungskosten bei doppelter Haushaltsführung**

Sofern einem Steuerpflichtigen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für eine Wohnung am Beschäftigungsort entstehen, ist der Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG auf notwendige Mehraufwendungen beschränkt. In zwei Urteilen hat der BFH die bislang von ihm ungeklärte Frage, welche Höchstgrenze für diesen notwendigen Mehraufwand gilt, beantwortet. Mit Urteil vom 09.08.2007 (Az. VI R 10/06, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) entschied er, dass angesichts der von Ort zu Ort schwankenden Wohnkosten zwar keine generell geltende betragsmäßige Höchstgrenze genannt werden könne; notwendige Aufwendungen liegen aber nur insoweit vor, wie sie für eine Wohnung mit bis zu 60 qm Wohnfläche und einem nach Lage und Ausstattung durchschnittlichen Wohnstandard am jeweiligen Beschäftigungsort entstehen. Abzugsfähig ist damit der Betrag, der sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm bei Ansatz eines ortsüblichen Durchschnittsmietzins ergibt. In einem weiteren Urteil vom selben Tag (Az. VI R 23/05, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) hat der BFH des Weiteren entschieden, dass Aufwendungen, die für eine Wohnung am Beschäftigungsort mit einem dem Grunde nach steuerlich anzuerkennenden häuslichen Arbeitszimmer entstehen, nur insoweit abziehbar sind, wie sie nicht auf das Arbeitszimmer entfallen und die durch die Merkmale Wohnfläche und ortsüblicher Durchschnittsmietzins bestimmte Grenze des Notwendigen nicht überschreiten. Erfüllt das Zimmer die Voraussetzungen eines steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmers, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen gesondert zu beurteilen und in den für das häusliche Arbeitszimmer gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen abziehbar.

### **Steuerfreie Abfindungszahlung**

Das Finanzgericht Köln hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 21.03.2007 (Az. 7 K 2013/04, EFG 2007, S. 1229) entschieden, dass der Steuerfreiheit einer Abfindungszahlung nicht entgegensteht, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut von demselben Arbeitgeber beschäftigt wird. Entscheidend ist, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers gewollt ist, während der Arbeitnehmer an dem Arbeitsverhältnis festhalten möchte. Davon kann bei der Zahlung einer Abfindung ausgegangen werden. Eine spätere Wiedereinstellung des Arbeitnehmers zu anderen Bedingungen steht dem nicht entgegen. Des Weiteren tragen auch hypothetische Geschehensabläufe, die ohnehin zu einem Ausscheiden des Arbeitnehmers geführt hätten, wie bspw. Erwerbsunfähigkeit, nicht zu einer abweichenden Beurteilung des Sachverhalts bei. Lediglich die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Dienstverhältnisses bestehenden Umstände können bei der Beurteilung der Steuerfreiheit der Abfindungszahlung zugrunde gelegt werden.

### **Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin**

Nach einem Urteil des BFH vom 26.07.2007 (Az. VI R 64/06, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) führt die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn, weil diese gemäß § 51 BRAGO zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist und deshalb ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet. In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Fall bezog eine angestellte Rechtsanwältin Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Zur Abdeckung von Vermögensschäden schloss sie eine Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte ab. Die Versicherungsbeiträge trug der Arbeitgeber, ohne sie der Lohnsteuer zu unterwerfen. Das Finanzamt erhöhte die steuerpflichtigen Ein-

nahmen der Arbeitnehmerin um die Versicherungsbeiträge, ließ diese aber anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags als Werbungskosten zum Abzug zu. Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzamts an. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sei für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts unabdingbar, da dieser nach der Bundesrechtsanwaltsordnung gesetzlich verpflichtet ist, eine solche abzuschließen, und ein Verstoß gegen diese Pflicht mit der Nichtzulassung zum Beruf oder der Entfernung aus dem Beruf sanktioniert werde. Somit erfolge die Beitragszahlung in erster Linie im Interesse der Arbeitnehmerin, ein mögliches eigenbetriebliches Interesse auch des Arbeitgebers sei nicht ausschlaggebend.

### **Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei Ermittlung des Pauschsteuersatzes**

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird, wenn von dem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Der BFH hat in seinem Urteil vom 26.07.2007 (Az. VI R 48/03, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) entschieden, dass bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes für die pauschale Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 EStG die auf den Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer eingetragenen Kinderfreibeträge nicht berücksichtigt werden. Zur Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 EStG ein durchschnittlicher Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für die begünstigten Arbeitnehmer zu berechnen. In den Lohnsteuer-Richtlinien ist hierzu ein – für den Arbeitgeber unverbindliches – Berechnungsverfahren aufgezeigt, eine eindeutige Methode zur Berechnung des Pauschsteuersatzes ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus dem Richtlinien. Die pauschale Lohnsteuer knüpft nach Auffassung des BFH materiell-rechtlich an die individuelle Lohnsteuer und nicht an die individuelle Einkommensteuer der Arbeitnehmer an. Die grundsätzliche Nichtberücksichtigung der Kinderfreibeträge beim Lohnsteuerabzug gelte auch für die von der Klägerin beantragte Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Fall veranstaltete die Klägerin Tagungen, die zu lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteilen der teilnehmenden Arbeitnehmer führten. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurden unbesteuerbare geldwerte Vorteile ermittelt, für welche das Finanzamt durch einen Nachforderungsbescheid Lohnsteuer nachforderte. Bei der Ermittlung des auf die Nachforderung angewandten Pauschsteuersatzes blieben die auf den Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer eingetragenen Kinderfreibeträge unberücksichtigt. Ihr Abzug hätte zu einer Verringerung des Pauschsteuersatzes geführt.

### **Verlust des durch eine Direktversicherung eingeräumten Bezugsrechts bei Insolvenz des Arbeitgebers**

Nach einem Urteil des BFH vom 05.07.2007 (Az. VI R 58/05, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) löst der Verlust des durch eine Direktversicherung eingeräumten Bezugsrechts bei Insolvenz des Arbeitgebers keine lohnsteuerrechtlichen Folgen aus. Dies folge aus den Besonderheiten der Insolvenzsicherung gemäß § 7 BetrAVG. Im Streitfall hatte die Firma G, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ihren Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung durch Abschluss von Direktversicherungen gewährt und dazu einen Gruppen-Direktversicherungsvertrag mit widerruflichem Bezugsrecht abge-

schlossen. Im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatten fast sämtliche Mitarbeiter bereits einen unverfallbaren Versicherungsanspruch erworben. G hatte von den Beitragsleistungen pauschale Lohnsteuer nach § 40b EStG abgeführt. Nachdem der Insolvenzverwalter und Kläger das Bezugsrecht widerrufen hatte, zahlte die Versicherung die Rückkaufswerte aus, wobei ein kleinerer Teil auf verfallbare Ansprüche entfiel. Im Hinblick auf diese Rückzahlung machte der Kläger einen Lohnsteuer-Erstattungsanspruch geltend, der jedoch vom Finanzamt nur insoweit berücksichtigt wurde, als verfallbare Ansprüche betroffen waren.

Auch nach Auffassung des BFH steht dem Kläger kein Lohnsteuererstattungsanspruch zu, soweit die Versicherung für die Arbeitnehmer mit unverfallbaren Anwartschaften den Rückkaufswert an den Kläger ausgezahlt hatte, da dieser Vorgang nicht zur Rückzahlung von Arbeitslohn führe. Nach dem hier einschlägigen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG in der im Streitjahr geltenden Fassung haben Arbeitnehmer, die bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine nach § 1b des Gesetzes unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft auf einer Direktversicherung beruht und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist. Das bedeutet, dass für den Versorgungsanwärter mit dem Eintritt des Sicherungsfalles eine gesetzliche Versicherungsanwartschaft in Form eines auf den Eintritt des Versorgungsfalles aufschiebend bedingten Anspruchs entsteht. Auf diese Weise bleibt im Ergebnis der Versicherungsschutz für die von der Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer erhalten. Da sich der Umfang der gesicherten Leistungsanwartschaften prinzipiell nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers richtet, ist nach Auffassung des BFH wirtschaftlich kein Verlust der Versorgungsanwartschaften gegeben. Im Hinblick darauf seien auch die als Arbeitslohn versteuerten Versicherungsbeiträge nicht verloren, so dass für die Annahme einer Lohnrückzahlung kein Raum sei.

## 5 Indirekte Steuern

### **Vorsteuerabzug bei unwissender Teilnahme an einem „Umsatzsteuerkarussell“**

In seinem Urteil vom 19.04.2007 ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) hat der BFH entschieden, dass Unternehmer, die weder wissen noch wissen müssen, dass in einer Kette von Warenlieferungen ein Händler einen Umsatzsteuerbetrug begeht („Umsatzsteuerkarussell“), grundsätzlich nicht ihr Recht zum Vorsteuerabzug aus den betrugsbehafteten Lieferungen verlieren. Das gilt jedenfalls dann, wenn sie alle Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass sie nicht in einen solchen Betrug einbezogen werden.

### **Ermäßigter Steuersatz für Beförderungsleistungen eines Taxiunternehmers für Hin- und Rückfahrt**

In seinem Urteil vom 31.05.2007 ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) hat der BFH entschieden, dass einerseits umsatzsteuerrechtlich eine einheitliche Leistung nicht allein deshalb vorliegt, weil Leistungen aufgrund einer einzigen Vertragsgrundlage erbracht werden, und zum anderen, dass die Beförderung eines Fahrgasts von dessen Wohnung zum Bestimmungsort und zurück durch denselben Taxiunternehmer umsatzsteuerrechtlich keine einheitliche Beförderungsleistung mit einer Gesamtbeförderungsstrecke darstellt, sondern in zwei getrennte Beförderungsleistungen aufzuteilen ist, wenn das Taxi nach Durchführung der Hinfahrt zum Bestimmungsort nicht auf den Kunden wartet, sondern dieser erneut mit einem Taxi am Bestimmungsort abgeholt und zum Ausgangsort zurückbefördert wird.

Nach der Auffassung des BFH betrogen die Beförderungsleistungen in den streitigen Fällen nicht mehr als 50 Kilometer. Ob eine einheitliche oder mehrere Beförderungsleistungen vorliegen, sei nach den allgemein geltenden Grundsätzen zur Beurteilung von Leistungen, die aus mehreren Leistungsteilen bestehen, zu beurteilen. Jede Leistung ist in der Regel als eigene, selbstständige Leistung zu betrachten. Eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darf im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich aufgespalten werden. Es muss daher das Wesen des entsprechenden Umsatzes ermittelt werden, um festzustellen, ob mehrere selbstständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbracht werden. Hierbei kommt es auch auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers an, wobei die Gesamtbetrachtung aller Umstände, unter denen der Umsatz erfolgt, maßgebend ist.

Nach Auffassung des BFH geht das Finanzgericht auch zutreffend davon aus, dass „Beförderungstrecke“ i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb UStG 1993 bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG 1999 nicht auch Leerfahrten umfasst, sondern nur die Strecke ist, auf der der Unternehmer einen Fahrgast befördert. Diese betrug bei den streitigen Beförderungen für die einfache Fahrt weniger als 50 Kilometer.

### **Verzicht auf ein Ankaufsrecht als steuerbefreite Leistung**

Im Urteilsfall des Finanzgerichts Niedersachsen vom 11.12.2006 (Az. 16 K 284/04, EFG 2007, S. 1297) stritten die Beteiligten darüber, ob das Entgelt für den Verzicht auf ein vertraglich eingeräumtes Ankaufsrecht für ein Grundstück der Grunderwerbsteuer unterliegt und deshalb gemäß § 4 Nr. 9a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Gemäß § 4 Nr. 9a UStG sind Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, steuerbefreit. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht entschieden, dass ein entgeltlicher Verzicht auf ein Ankaufsrecht für ein Grundstück nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt. Zwar werden über § 1 Abs. 2 GrEStG auch bestimmte Rechtsvorgänge ohne Begründung eines Anspruchs auf Übertragung der Grunderwerbsteuer unterworfen. Erforderlich hierfür ist jedoch die Übertragung einer Rechtstellung, kraft derer ein Dritter ein Grundstück verwerten kann. Diese Rechtstellung ist aber durch den Verzicht auf das Ankaufsrecht gerade untergegangen, so dass das Entgelt für den Verzicht auf das Ankaufsrecht nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt und somit die entsprechende Leistung nicht nach § 4 Nr. 9a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 20/07), über deren Ausgang wir berichten werden.

## **6 Abgabenordnung**

### **Aussetzungszinsen bei Rücknahme des Einspruchs**

Im Urteilsfall des Finanzgerichts Niedersachsen vom 11.12.2006 (Az. 14 K 390/02, DStRE 2007, S. 1138) war streitig, ob das beklagte Finanzamt Aussetzungszinsen gemäß § 237 Abs. 1 Satz 1 AO festsetzen durfte. Die Kläger waren im Streitfall an einer GbR beteiligt, für die das Finanzamt den Gewinn mit Feststellungsbescheid feststellte und auf Grundlage des Feststellungsbescheids Einkommensteuer für die Kläger festsetzte. Der Einkommensteuerbescheid war bestandskräftig geworden. Im Laufe einer bei der GbR durchgeführten steuerlichen Außenprüfung erhöhte das Finanzamt die Einkommensteuer gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO. Gegen diesen Bescheid legten die Kläger Einspruch ein und beantragten, den Bescheid ersatzlos aufzuheben, da die Außenprüfung noch nicht abgeschlossen sei und ihnen weder ein Prüfungsbericht noch ein geänderter Feststellungsbescheid vorliege. Darüber hinaus beantragten sie, die Vollziehung des angefochtenen Bescheids auszusetzen, dem das Finanzamt auch entsprach. Nach Beendigung der Außenprüfung erließ das Finanzamt einen geänderten Feststellungsbescheid und

legte die Besteuerungsgrundlagen der Einkommensteuer zugrunde. Die Kläger nahmen ihren Einspruch gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid daraufhin zurück, wobei das Finanzamt die Aussetzungsverfügung gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid aufhob und Aussetzungszinsen zur Einkommensteuer festsetzte, da nach Auffassung des Finanzamtes der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid in vollem Umfang endgültig erfolglos geblieben sei. Gegen die Festsetzung der Aussetzungszinsen richtete sich die vorliegende Klage. Das Finanzgericht hat im Streitfall entschieden, dass der Einspruch trotz Rücknahme durch den Kläger nicht erfolglos ist, wenn im Einspruchsverfahren nur um die Änderung eines Einkommensteuerbescheids (Folgebescheid) gestritten wird, den das Finanzamt bereits im Vorgriff auf das Ergebnis einer Betriebsprüfung nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert hat, und der entsprechend geänderte Grundlagenbescheid erst nach Abschluss der Betriebsprüfung nachgeschoben wird. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 5/07), über deren Ausgang wir berichten werden.

#### **Änderung einer strafbefreienden Erklärung**

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit rechtskräftigem Urteil vom 14.02.2007 (Az. 2 K 672/04, EFG 2007, S. 1220) entschieden, dass kein grobes Verschulden eines steuerlichen Beraters bei noch nicht geklärt Rechtslage zum Einnahmegriff nach dem Strafbefreiungsgesetz (StraBEG) im zu entscheidenden Fall vorliegt. Demnach haben Steuerpflichtige, die in einer strafbefreienden Erklärung nach dem StraBEG bislang nicht versteuerte Kapitaleinnahmen angegeben und von den Einnahmen nicht die beim Erwerb der Wertpapiere gezahlten Stückzinsen abgezogen haben, einen Anspruch auf Änderung der strafbefreienden Erklärung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Erklärung vor dem 20.07.2004 abgegeben wurde, da das Bundesfinanzministerium (BMF) erst an diesem Tag auf die Abziehbarkeit der Stückzinsen hingewiesen hat. Den Kläger sowie den steuerlichen Berater trifft kein Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden dieser Tatsache, denn im Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung war das StraBEG gerade erst verkündet worden, und aus dem Gesetzeswortlaut ergab sich nicht, wie Stückzinsen zu behandeln waren.

## **7 Private Einkommensteuer**

#### **Halbabzugsverbot bei Veräußerungsverlusten nicht anwendbar**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 10.05.2007 (Az. 11 K 2363/05 E, EFG 2007, S. 1239) entschieden, dass das sogenannte Halbabzugsverbot gemäß § 3c Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG bei verfassungskonformer Auslegung bei Aufgabe- und Veräußerungsverlusten i.S.d. § 17 EStG nicht anzuwenden sei. Diese Ansicht stützt das Gericht auf den Wortlaut der Vorschrift, der sich nur auf Anschaffungskosten beziehe, die mit einer „Betriebsvermögensmehrung“ und „Einnahmen“ in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Auf Verluste beziehe sich der Wortlaut demgegenüber nicht. Auch die Gesetzesbegründung beziehe sich nur auf Veräußerungsgewinne. Der Gesetzeszweck des Halbeinkünfteverfahrens, zu berücksichtigen, dass die Gewinne einer Kapitalgesellschaft und deren stille Reserven bereits mit 25% Körperschaftsteuer vorbelastet seien, gelte für den Veräußerungsverlustfall nicht. Bei Aufgabe- oder Veräußerungsverlusten gebe es keine „Vorbelastung“ oder „Vorbegünstigung“ auf Ebene der Kapitalgesellschaft. Das Halbabzugsverbot ließe sich in diesem Fall nicht mit dem Gesetzeszweck begründen. Das Halbabzugsverbot stelle dementsprechend für den Fall, dass eine Kapitalgesellschaftsbeteiligung mit Verlust veräußert oder aufgegeben wird, eine nicht mit sachlichen Gründen zu rechtfertigende Durchbrechung des nach Art. 3 GG gebotenen objektiven Nettoprinzips dar. Die verfassungskonforme Auslegung von § 3c Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG gebiete es daher, Aufgabe- und Veräußerungsverluste steuer-

lich zu 100% zu berücksichtigen. Das Gericht stellte jedoch auch fest, dass das Halb-  
abzugsverfahren bei Veräußerungsgewinnen nicht systemwidrig und daher anzuwen-  
den sei. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 23/07), über  
deren Ausgang wir berichten werden.

### **Besteuerung von Finanzinnovationen**

In seinem Schreiben vom 18.07.2007 (Az. IV B 8 – S 2252/0, BStBl 2007 I, S. 548) hat  
das Bundesfinanzministerium zu der Besteuerung von bestimmten Finanzinnovationen  
Stellung genommen. In einer Reihe von Entscheidungen hat der BFH (u.a. BFH-Urteil  
vom 20.11.2006, Az. VIII R 43/05, DStR 2007, S. 290, vgl. praxis-forum 3/2007) den  
§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG dahingehend ausgelegt, dass eine Anwendung  
dann nicht in Frage kommt, wenn keine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermö-  
gensebene erfolgt und eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn  
ohne größeren Aufwand möglich ist. Damit unterliegen Finanzinnovationen wie Reverse  
Floater und Down-Rating-Anleihen, abweichend von der bisherigen Verwaltungsauf-  
fassung, nicht der Steuerpflicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG. Das BMF  
merkt dazu an, dass es am Markt zahlreiche Floater-Varianten und Down-Rating-Anlei-  
hen gibt, bei denen u.U. keine Trennung der Vermögens- und Ertragsebene oder nur  
unter größerem Aufwand möglich ist, so dass in diesen Fällen weiterhin eine Besteuerung  
als Finanzinnovation erfolgt. Darüber hinaus hat der BFH darauf hingewiesen, dass  
Gleitzins-Schuldverschreibungen keine Emissionsrendite haben und somit auch kein  
Wahlrecht für die Anwendung der Emissionsrendite oder Marktrendite besteht. Bei der  
Anwendung der Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer  
soll den Angaben des Steuerpflichtigen über die Höhe der Erträge aus Finanzinnova-  
tionen grundsätzlich gefolgt werden. Lediglich in Fällen, in denen erhebliche steuerliche  
Wirkungen von der Erfassung ausgehen oder Verluste unter Anwendung der Markt-  
rendite erklärt werden, kann ein Nachweis der Emissionsrendite angefordert werden.  
Bei mit den BFH-Urteilen vergleichbaren Konstellationen soll weiterhin die Verlustbe-  
rücksichtigung versagt werden.

### **Werbungskostenabzug bei Verwaltungs- und Anlageentgelt für Kapitalvermögen**

Mit Urteil vom 25.04.2007 (Az. 10 K 3240/06, EFG 2007, S. 1148) hat das Finanzge-  
richt Köln entschieden, dass ein sogenanntes „Strategieentgelt“, das im Zusammen-  
hang mit der Begründung einer Vermögensanlage in Investmentfondsanteile gezahlt  
wird, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen  
ist. Die Verwaltung vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem „Strategieentgelt“ auf-  
grund des einmaligen Anfalls bei Begründung der Vermögensanlage um Anschaffungs-  
kosten der Investmentfondsanteile handelt. Nach Ansicht des Finanzgerichts wurde  
dieses Entgelt jedoch für die allgemeine Vermögensverwaltung gezahlt, so dass es nicht  
möglich ist, diese Aufwendungen den einzelnen erworbenen Investmentfondsanteilen  
zuzuordnen, zumal der Vermögensverwalter im Rahmen der gewählten Strategie frei  
war, Anteile umzuschichten. Der erkennende Senat berücksichtigte deshalb das Entgelt  
als abzugsfähige Werbungskosten beim Anleger jedoch mit dem Hinweis, dass ggf. eine  
Aufteilung des Entgelts auf Einkünfte aus Kapitalvermögen und private Veräußerungs-  
gewinne vorzunehmen ist (vgl. Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 01.03.2007, Az. 11 K  
2959/04 E, EFG 2007, S. 1002, vgl. praxis-forum 9/2007). Gegen das Urteil wurde Re-  
vision eingelegt, über deren Ergebnis wir berichten werden (Az. des BFH: VIII R 22/07).

### **Mitarbeiter-Beteiligung durch partiarisches Darlehen**

Bietet ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ein Teilnehmungsmodell in Form von parti-  
arischen Darlehen an, bei denen die Erträge dem Dienstverhältnis zuzuordnen sind,

liegen keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit vor. In dem vom Niedersächsischen Finanzgericht am 30.11.2006 (Az. 11 K 49/03, EFG 2007, S. 1242) rechtskräftig entschiedenen Streitfall konnten die Arbeitnehmer durch die an den Arbeitgeber gewährten Darlehen eine Verzinsung in Abhängigkeit vom Erfolg des Unternehmens erhalten, die zu tatsächlichen Erträgen von 50% führte. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, zusätzlich zur Teilnahme an dem Beteiligungsmodell ein unverzinsliches Darlehen beim Arbeitgeber aufzunehmen. Lediglich im Fall der Kündigung wurde die Verzinsung auf 4% festgeschrieben, bzw. konnte das Darlehen vom Arbeitgeber abgelöst werden. Durch die Gewährung der zinslosen Darlehen und die hohe Verzinsung stand nach Auffassung des Gerichts offensichtlich nicht die Kapitalbeschaffung, sondern die Motivation der Arbeitnehmer und deren Bindung an das Unternehmen im Vordergrund. Folglich sind die Einkünfte aus diesem Modell bei den Arbeitnehmern den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zuzurechnen. Darüber hinaus übersteigt die Verzinsung das übliche Maß und würde durch die unbestimmte Vereinbarung auch von keinem unternehmensfremden Dritten angenommen werden. Einer Umqualifizierung der Einkünfte aus dem partiarischen Darlehen in Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehe nichts im Wege, da die feste Verzinsung und die mangelnde Notwendigkeit einer Motivationsförderung nun nicht mehr für die vorrangige Zuordnung zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit spricht.

## 8 Erbschaftsteuer

### Steuerklassen für Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer

In Anlehnung an die Vorinstanz, das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 24.08.2005 (Az. 3 K 55/04, EFG 2005, S. 1949, vgl. praxis-forum 2/2006), bestätigt der BFH mit Urteil vom 20.06.2007 (Az. II R 56/05, www.bundesfinanzhof.de), dass Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Artikel 14 Abs. 1 GG es nicht gebieten, dass eingetragene Lebenspartner erbschaftsteuerrechtlich in dieselbe Steuerklasse eingeordnet und dieselben Freibeträge gewährt bekommen wie Ehegatten. Der BFH stützt sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.2002 (Az. 1 BvF 1, 2/01, BVerfGE 105, S. 313), in dem ausgeführt wird, dass es einerseits dem Gesetzgeber gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG nicht verwehrt sei, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen, dass andererseits aber aus Artikel 6 Abs. 1 GG kein Gebot herzuleiten sei, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Der erkennende Senat stellt klar, dass beide Aussagen zusammen bedeuten, dass der Gesetzgeber den eingetragenen Lebenspartnern zwar ungeachtet des Schutzes der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG dieselben Vergünstigungen einräumen kann wie Ehegatten, dass er diese aber ungeachtet des Art. 3 Abs. 1 GG nicht muss. Nur Ehe und Familie stehen nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz des Staates.

### Bankenhaftung nach § 20 Abs. 6 ErbStG trotz Unbedenklichkeitsbescheinigung

Im vorliegenden Streitfall unterhielt die Erblasserin bei der Klägerin, einem Kreditinstitut, ein Girokonto mit Guthabenstand am Todestag. Der Sohn der Erblasserin, in Großbritannien lebend, wurde Alleinerbe. Nach dem Tod überwies das Versorgungsamt noch mehr als ein Jahr lang die monatliche Rente auf das Girokonto. Auf Basis einer vom Finanzamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde nach Zurückbehalt eines für die Erbschaftsteuer bestimmten Betrags das Restguthaben inklusive der überzahlten Renten an den Sohn in Großbritannien überwiesen. Wenig später forderte das Versorgungsamt die zu viel entrichtete Rente unter Hinweis auf § 118 SGB VI (Rentenrückruf) zurück. Aus dem verbliebenen Guthaben folgte die Rückzahlung der zu Unrecht

erhaltenen Rentenzahlungen. Die Erbschaftsteuer zuzüglich aufgelaufener Säumniszuschläge konnte im Anschluss daran aus dem Restguthaben nicht mehr vollständig bedient werden. Die Restforderung seitens des Finanzamts wurde vom Sohn nicht entrichtet, worauf das Finanzamt die Klägerin nach § 20 Abs. 6 ErbStG in Haftung nahm. Entgegen der Vorinstanz, dem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 20.01.2006 (Az. 11 K 250/05, EFG 2006, S. 1265, vgl. praxis-forum 10/2006) entschied der BFH mit Urteil vom 18.07.2007 (Az. II R 18/06, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)), dass das Kreditinstitut die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat und damit fahrlässig handelte, so dass eine Haftung nach § 20 Abs. 6 ErbStG gerechtfertigt sei. Der erkennende Senat führt aus, dass es einem Kreditinstitut zumutbar ist, das Konto vor Auskehrung des Guthabens auf solche Zahlungen hin zu überprüfen, die nach dem Tode eines Erblassers und in offensichtlicher Unkenntnis von seinem Tode geleistet worden sind. Es handelt sich dabei nicht um Zahlungsvorgänge im Massenverfahren, sondern um einen Sonderfall, in dem die Klägerin bei sorgfältiger und qualifizierter Bearbeitung in der Lage gewesen wäre, die Sicherungsinteressen des Finanzamtes vollständig zu wahren.

## III Veranstaltungen

### **Breakfast Series – Veranstaltungsreihe zu Steueränderungen in den USA, Europa und Deutschland**

Frankfurt: 10.10.2007/05.12.2007  
Kontakt: Ebru Özüaydin, Tel +49 69 75695-6263

### **Umsatzsteuer 2007**

#### **Region Süd**

München: 11.10.2007  
Freiburg: 18.10.2007  
Stuttgart: 24.10.2007  
Kontakt: Lolita Blankenstein, Tel +49 89 29036-8860

#### **Region West**

Düsseldorf: 09.10.2007  
Aachen: 18.10.2007  
Dortmund: 23.10.2007  
Siegen: 25.10.2007  
Kontakt: Susanne Sebald, Tel +49 211 8772-2259

### **Investitionschancen in Brasilien – Infrastruktur, Energie, Logistik**

München: 15.10.2007  
Frankfurt: 16.10.2007  
Kontakt: Lysann Zickert, Tel +49 89 29036-8158

### **BDI/vbw/Deloitte-Kongress zur Reform der Erbschaftsteuer**

Berlin: 22.10.2007  
Kontakt: Silvia van den Eeden, Tel +49 211 8772-3906

### **Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensbewertung aus Theorie und Praxis**

München: 25.10.2007  
Kontakt: Claudia Bonitz, Tel +49 89 29036-8310

### **Die Abgeltungssteuer**

München: 31.10.2007  
Kontakt: Gabriele Calderelli, Tel +49 89 29036-8510

#### **Workshop Offene Immobilienfonds**

München: 08.11.2007  
 Kontakt: Angela Truger, Tel +49 89 29036-8168

#### **Betriebliche Altersvorsorge als Chance für den Mittelstand**

Hannover: 15.11.2007  
 Kontakt: Corinna Bode, Tel +49 511 3023-254

#### **Business Breakfast – Veranstaltungsreihe zu aktuellen Themen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung**

Berlin: 22.11.2007  
 Kontakt: Evelyn Schäfer, Tel +49 30 25468-121

#### **Das Steuerjahr 2008 – Chancen und Risiken**

Berlin: 29.11.2007  
 Bremen: 20.11.2007  
 Dresden: 15.11.2007  
 Düsseldorf: 04.12.2007  
 Erfurt: 04.12.2007  
 Frankfurt: 20.11.2007  
 Hamburg: 21.11.2007  
 Hannover: 13.11.2007  
 Leipzig: 27.11.2007  
 München: 28.11.2007  
 Münster: 05.12.2007  
 Nürnberg: 22.11.2007  
 Stuttgart: 29.11.2007  
 Kontakt: Silvia van den Eeden, Tel +49 211 8772-3906

#### **Lohnsteuer & Sozialversicherung 2008**

München 15.01.2008/31.01.2008  
 Kontakt: Gabriele Maurer, Tel +49 89 29036-8740  
 Hannover 16.01.2008/29.01.2008  
 Kontakt: Alexandra Hoppe, Tel +49 511 3023-204  
 Leipzig/Halle 17.01.2008  
 Kontakt: Sabine Neubert, Tel +49 341 99270-31  
 Dresden 24.01.2008  
 Kontakt: Andrea Wolf, Tel +49 351 81101-13  
 Düsseldorf 29.01.2008  
 Kontakt: Cornelia Steickert, Tel +49 211 8772-2692  
 Hamburg 22.01.2008  
 Kontakt: Stefanie Gehrmann, Tel +49 40 32080-4518  
 Berlin 30.01.2008  
 Kontakt: Fiona-Irina Fischer, Tel +49 30 25468-175

## **IV Fristen**

**Umsatzsteuer (Monatszahler):** 10.10.2007  
**Umsatzsteuer (Quartalszahler):** 10.10.2007  
**Lohnsteuer (Monatszahler):** 10.10.2007  
**Lohnsteuer (Quartalszahler):** 10.10.2007

Sie möchten das praxis-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten? Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: [praxis-forum@deloitte.de](mailto:praxis-forum@deloitte.de)

**10719 Berlin**

Kurfürstendamm 23  
Tel +49 30 25468-01

**01097 Dresden**

Theresienstraße 29  
Tel +49 351 81101-0

**40476 Düsseldorf**

Schwannstraße 6  
Tel +49 211 8772-01

**99084 Erfurt**

Anger 81  
Tel +49 361 65496-0

**45130 Essen**

Rüttenscheider Straße 97a  
Tel +49 201 84120-00

**60486 Frankfurt am Main**

Franklinstraße 50  
Tel +49 69 75695-01

Consulting:

Franklinstraße 46–48  
Tel +49 69 97137-0

**85354 Freising**

Weihenstephaner Berg 4  
Tel +49 8161 51-0

**06108 Halle (Saale)**

Bornknechtstraße 5  
Tel +49 345 2199-6

**20355 Hamburg**

Hanse-Forum  
Axel-Springer-Platz 3  
Tel +49 40 32080-0

**30159 Hannover**

Georgstraße 52  
Tel +49 511 3023-0

Consulting:

Theaterstraße 15  
Tel +49 511 93636-0

**04317 Leipzig**

Seemannstraße 8  
Tel +49 341 992-7000

**39104 Magdeburg**

Hasselbachplatz 3  
Tel +49 391 56873-0

**68161 Mannheim**

Q 5, 22  
Tel +49 621 15901-0

**81669 München**

Rosenheimer Platz 4  
Tel +49 89 29036-0

**90482 Nürnberg**

Business Tower  
Ostendstraße 100  
Tel +49 911 23074-0

**70597 Stuttgart**

Löffelstraße 42  
Tel +49 711 16554-01

**69190 Walldorf**

Altrottstraße 31  
Tel +49 6227 7332-60

**1611 Luxembourg**

51, Avenue de la Gare  
Tel +352 450188-1

**Redaktion: Johannes Huken, Martin Temme**

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2007 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.